



FFP2-Maskenpflicht in der Praxis



Liebe Patientinnen und Patienten,

gemäß der Verordnung des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes gilt die **Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken auch in Arztpraxen.**

Ausnahmen:

- Kinder bis zum 15. Geburtstag
(Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ab dem 7. Lebensjahr besteht weiterhin unverändert.)
- Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund einer Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht möglich beziehungsweise unzumutbar ist.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht für das Praxispersonal.

Weiterhin gilt:

Bitte achten Sie auf die jeweiligen Hygieneregeln in der Praxis - **Hände waschen/desinfizieren, Mindestabstand von 1,5 Metern** - und beherzigen Sie auch im Allgemeinen zu Ihrem eigenen und zum Schutz anderer die A-H-A-Regeln.

Ihr Praxisteam